

BGH: Zur Abgrenzung von Verdachtsberichterstattung und Meinungsäußerung sowie zur zulässigen Kritik an journalistischer Arbeit

EMRK Art. 10; GG Art. 2 I, 1 I, 12 I, 5 I; BGB §§ 823 I, II, 1004 I 2; StGB §§ 185 ff.

Zur Abgrenzung von Verdachtsberichterstattung und Meinungsäußerung. Zur zulässigen Kritik an journalistischer Arbeit.

BGH, Urteil vom 27.09.2016 - VI ZR 250/13 (KG), NJW 2017, 482

Anmerkung von Prof. Dr. Georgios Gounalakis

1. Problembeschreibung

Der *VI. Zivilsenat* beschäftigt sich mit den Fragen, wie Verdachtsberichterstattung und Meinungsäußerung voneinander abzugrenzen sind und in welchem Umfang Kritik an journalistischer Arbeit zulässig ist. Entgegen der vorherigen Instanz, welche wegen der beanstandeten Äußerungen einen Unterlassungsanspruch des Kl. aus § 1004 I 2 BGB, § 823 II BGB iVm §§ 185 ff. StGB bejahte, verneint der *Senat* das Bestehen dieses Anspruchs. Der *Senat* arbeitet zum einen heraus, wie generell zwischen Verdachtsberichterstattung und Meinungsäußerungen zu differenzieren ist: Es wird erläutert, dass sämtliche Schlussfolgerungen des Autors des streitgegenständlichen Artikels auf der Grundlage unstreitiger Tatsachen fußen und dies auch für ein unvoreingenommenes und verständiges Publikum erkennbar ist. Es handelt sich somit entgegen der Ansicht des BerGer. bei der Äußerung „Erst streitet M. mit Z um Geld, dann dreht M. ´s guter Bekannter einen kritischen Bericht über das Unternehmen?“ nicht um eine Verdächtigung, also um eine nicht erwiesene Tatsachenbehauptung. Vielmehr seien die Schlussfolgerungen des Autors von Elementen der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt und stellen somit Meinungsäußerungen dar. Auch die anderen vom Kl. monierten Äußerungen qualifiziert der *Senat* – entgegen der Auffassung des BerGer. – zu Recht nicht als Tatsachenbehauptungen, sondern als Meinungsäußerungen. Abzustellen sei darauf ab, ob der tatsächliche Gehalt der Äußerung so substanzarm bleibt, dass er gegenüber der subjektiven Wertung ganz zurücktritt. Aufgrund des Überwiegens des subjektiven Gehaltes der Äußerung liege ein Werturteil und keine Tatsachenbehauptung vor. Dabei stellt der *Senat* die Wichtigkeit der kritischen Betrachtung journalistischer Tätigkeit heraus: Die Presse erfülle als „Wachhund der Öffentlichkeit“ und Motor der öffentlichen Meinungsbildung im Rechtsstaat eine essentielle Funktion. Um diese Funktion nicht zu gefährden, sei es unabdingbar, dass etwaige Missstände bei den „Wächtern“ ebenfalls Gegenstand der Berichterstattung und der öffentlichen Diskussion sein können. Eine Kritik an den beruflichen Leistungen eines Journalisten, die nicht auf unwahren Tatsachenbehauptungen aufbaut, ist in der Regel zulässig und von diesem daher grundsätzlich bis zur Grenze der Schmähkritik hinzunehmen.

2. Rechtliche Wertung

Zutreffend geht der *Senat* nicht auf die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung ein, denn eine Verdachtsberichterstattung liegt nicht bei Werturteilen, sondern nur bei Tatsachenbehauptungen vor, wenn eine identifizierbare Person einer schweren Verfehlung verdächtigt ist, über die berichtet wird, ohne dass sich das berichtete Ereignis bereits sicher nachweisen lässt (vgl. *OLG Stuttgart*, Urt. v. 8.7.2015 – 4 U 182/14, BeckRS 2015, 12149; *BGHZ* 68, 331 = NJW 1977, 1288 [1289] = GRUR 1977, 674; *OLG Hamburg*, AfP 2008, 404 [406]).

Richtigerweise erforscht der *Senat* den objektiven Sinngehalt der Äußerungen, indem er bei der Deutung das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums bzw. des Durchschnittslesers zu Grunde legt und den Gesamtzusammenhang beachtet (so genannte kontextbezogene Auslegung). Die vom Kl. am schärfsten monierte Äußerung „Erst streitet M. mit Z. um Geld, dann dreht M. ´s guter Bekannter einen kritischen Bericht über das Unternehmen? Die „Frontal 21“-Macher halten das ebenfalls für puren Zufall“ wertet der *Senat* als eine „echte“ bzw. „offene“ Frage, der keine Tatsachenbehauptung immanent ist, sondern ein Werturteil, da der Äußernde durch die Art und Weise der Fragestellung den Eindruck entstehen lässt, dass er gerade einen Kausalzusammenhang zwischen der Geldstreitigkeit und dem kritischen Bericht annimmt. Bei einer offenen Frage behauptet der Äußernde nicht bereits zu wissen, ob ein solcher Kausalzusammenhang besteht. Vielmehr stellt er lediglich Mutmaßungen an, welche er für realistisch hält. Diese Deutung ist naheliegend. Im Artikel wird nicht behauptet, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der Geldstreitigkeit und dem kritischen Bericht vorliegt. Es wird jedoch durch verschiedene Formulierungen (Beispiele: „mal PR-Agent, mal Reporter“, „Zweifel an der Glaubwürdigkeit“, „fragwürdige Deals“, „Bock zum Gärtner?“) stark hinterfragt, ob lediglich eine zeitliche Koinzidenz zwischen Geldstreitigkeit und Bericht bestand. Der Leser soll sich eigene Gedanken über den kritischen Bericht machen. Zwar wird die Schlussfolgerung, welche der Autor für am wahrscheinlichsten hält, dem Leser nahegelegt. Gleichwohl handelt es sich aufgrund des beabsichtigten Meinungsbildungsprozesses beim Leser um eine offene Frage. Ein Ergebnis bzw. eine Tatsache, wird dem Leser nicht präsentiert.

Der gängigen Dogmatik folgend erörtert der *Senat*, ob dieses Werturteil einen Eingriff in grundrechtlich geschützte Interessen bewirkt. Richtigerweise gelangt er zu dem Ergebnis, dass in den Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, genauer in den sozialen Geltungsanspruch und in die Berufsehre des Kl., eingegriffen wird. Regelmäßig ist ein Grundrechtseingriff aber nur dann rechtswidrig, wenn die Schutzinteressen des Betroffenen höher zu bewerten sind, als die schutzwürdigen Belange des Eingreifenden. Der soziale Geltungsanspruch des Kl. und seine Berufsehre (Art. 2 I, 1 I GG iVm Art. 12 I GG) sind vorliegend mit der Meinungs-, Presse- und Medienfreiheit der Bekl. (Art. 5 I GG, Art. 10 EMRK) abzuwägen. Die berufliche Tätigkeit des Kl. betrifft die Sozialsphäre: Im Berufsleben vollzieht sich die persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit der Umwelt. Äußerungen im Rahmen der Sozialsphäre dürfen nur in Fällen schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden. Solche Auswirkungen sind im vorliegenden Fall indes nicht zu befürchten, weshalb der Eingriff nicht rechtswidrig erfolgt. Auch hinsichtlich der weiteren Äußerungen („machte einst das Gleiche“, „hat früher selbst ähnliche Kampagnen gegen Pharmakritiker mit geplant“) verneint der *Senat* zu Recht einen Unterlassungsanspruch, weil es sich insoweit auch um zulässige Meinungsäußerungen handelt. Zwar kann eine schlagwortartig verkürzte Wiedergabe eines Sachverhaltes unrichtige Tatsachenbehauptungen enthalten. Der Artikel beschreibt zunächst die Vorgänge um das Pharmaunternehmen Z. und trifft dann die Aussage, dass der Kl. „das Gleiche machte“ bzw. „ähnlich“ handelte. Die konkreten Tätigkeiten des Kl. werden indes nicht genannt. Man kann mit dem *Senat* die Auffassung vertreten, dass diese Verweise zu der Praxis des Pharmaunternehmens Z. und die Vergleiche zwischen Z. und dem Kl. – aus der Sicht eines Durchschnittslesers – Werturteile sind, weil sie lediglich dazu dienen, die Aktivitäten des Unternehmens und des Kl. auf die gleiche Ebene zu heben, wodurch die Außendarstellung des Kl. als investigativer Enthüllungsjournalist zur Farce würde. Zu Gunsten ihrer Zulässigkeit fällt erheblich ins Gewicht, dass der Artikel einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage liefert (Wie objektiv ist die journalistische Tätigkeit des Kl.?). Bei derartigen Artikeln spricht bereits eine Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede. Dafür spricht auch, dass diese auf einen erwiesenen wahren Tatsachenkern fußen. Eine Kritik an den

beruflichen Leistungen des Betroffenen, welche nicht auf unwahren Tatsachenbehauptungen aufbaut, ist in der Regel zulässig und von diesem daher grundsätzlich bis zur Grenze der Schmähkritik hinzunehmen (st. Rspr). Aufgrund des hier vorhandenen Sachbezugs scheidet eine Schmähkritik aus. Als Schmähkritik wird die Diffamierung einer Person ohne Sachbezug verstanden.

3. Praktische Folgen

Der *Senat* bestätigt die ständige Rechtsprechung und zeigt auf, wie wichtig es ist, die Deutung und rechtliche Qualifikation von medienwirksam getätigten Äußerungen sorgsam vorzunehmen. Eine Deutung muss sich stets an den durchschnittlichen Rezipienten der Äußerungen orientieren (objektive Deutung). Subjektive Absichten oder Erwartungen des Äußernden sind nicht zu berücksichtigen. Außerdem muss stets der Kontext der Äußerungen berücksichtigt werden. Eine isolierte Betrachtung einzelner Äußerungen ist demnach zurecht grundsätzlich unzureichend. Überdies muss bei mehreren Deutungsmöglichkeiten der Grundsatz in dubio pro libertate stets ausreichend gewürdigt werden.

Zudem bekräftigt der *Senat*, dass gerade kritische Äußerungen über journalistische Tätigkeiten eher zulässig seien, wenn sie auf einer erwiesenen wahren Tatsachenbasis beruhen. Journalisten tragen mit ihrer Tätigkeit zur Meinungsbildung im Rechtsstaat bei. Der Rezipient journalistischer Artikel vertraut auf eine objektive Berichterstattung. Sollten journalistische Artikel durch subjektive Absichten des Journalisten die Realität verzerren oder gar „gekauft“ worden sein, um eine positive Berichterstattung zu erwirken, wird das Vertrauen des Rezipienten in die Objektivität des Artikels und eventuell in die Poesstätigkeit insgesamt getrübt (Stichwort: Lügenpresse). Dies führt im Rechtsstaat dazu, dass die Versorgung des Bürgers mit einer vertrauenswürdigen Faktenbasis, aufgrund derer er sich eine Meinung zu verschiedensten Themen bilden kann, gestört ist. Der öffentliche Meinungskampf darf aber nicht unabhängig von vertrauenswürdigen Fakten geführt werden, da er sonst an Substanz und damit an Bedeutung verliert. Ein gesunder Rechtsstaat und eine intakte Demokratie leben gerade von einem stetigen öffentlichen Meinungskampf zu mannigfaltigen Aspekten, die in irgendeiner Weise von gesellschaftlichem Belang sind.

Professor *Dr. Georgios Gounalakis* ist Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht an der Philipps-Universität Marburg.

BGH Urt. v. 22.2.2017 – VI ZR 250/13, LMK 2017, 387139